

Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos)

Totalrevision Statuten

Synoptische Darstellung für die Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023

(Gegenüberstellung neue und bisherige Zweckverbandsstatuten)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon bilden unter der Bezeichnung «Sekundarschule Kilchberg-Rüslikon» auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rüslikon.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe und die Erfüllung weiterer darunterfallender untergeordneter Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten, kantonalen Rechts.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand Campus Moos (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon bilden unter der Bezeichnung Sekundarschule Kilchberg-Rüslikon auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort der Rechnungslegung.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarstufe und die Erfüllung weiterer Aufgaben in engem Zusammenhang mit der Sekundarstufe, nach den Bestimmungen des übergeordneten, kantonalen Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Art. 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Sekundarschulkommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstands Campus Moos und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der jeweiligen Gemeinde, dem die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission angehören und werden von diesen Gemeinden auf eigene Rechnung ausgerichtet.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung gemeinsam.

² Der Vorstand Campus Moos kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Stimmberechtigte des Verbandsgebiets**2.2.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 10 Stimmberechtigte**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Schulbehörden der Verbandsgemeinden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen Präsidium und Leitung der Schulverwaltung gemeinsam.

Die Sekundarschulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Sekundarschulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Stimmberechtigte**2.2.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 8 Stimmberechtigte**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand Campus Moos verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- ² Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet stehen den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden ein eigenes, freiwilliges, unselbstständiges Antragsrecht zu.
- ³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen folgende Rechte zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, den Austritt aus dem Zweckverband und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2. Volksinitiative**Art. 13 Volksinitiative**

- ¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.
- ³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sekundarschulkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmen.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen folgende Rechte zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Kündigung und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.

2.2.2 Die Initiative**Art. 11 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

aufgehoben

Art. 12 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Sekundarschulkommission schriftlich einzureichen. Die Sekundarschulkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

verschoben nach Art. 13

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

2.3. Verbandsgemeinden

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes;
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Kenntnisnahme des Finanzplans;
5. die Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Vorstände der Verbandsgemeinden ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstände der Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege/Schulkommission

Die Vorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

Schulpflege/Schulkommission sind zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, soweit nicht der Vorstand Campus Moos zuständig ist;

1. die Wahl der kommunalen Vertretung in die Sekundarschulkommission;

2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. die Beschlussfassung über das Budget und die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

2. die Beschlussfassung über neue, einmalig Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 soweit nicht die Sekundarschulkommission zuständig ist;
3. die Genehmigung der Bauabrechnung

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse betreffend die Kündigung des Zweckverbandes und die Wahl in die Sekundarschulkommission.

2.4. Vorstand Campus Moos

Art. 17 Zusammensetzung und Mitberatung

- ¹ Der Vorstand Campus Moos besteht aus sechs Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident).
- ² Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden Rüslikon und Kilchberg bestimmen jeweils das Schulpräsidium und zwei weitere Mitglieder aus ihrem Gremium als Mitglieder des Vorstands Campus Moos.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident wird jeweils für vier Jahre abwechselnd von der Schulpflege Rüslikon und der Schulpflege Kilchberg auf Beschluss des Vorstands Campus Moos gestellt.
- ⁴ Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird von der Gemeinde gestellt, die nicht die Präsidentin bzw. den Präsidenten stellt. Über die Wahl beschliesst der Vorstand Campus Moos.
- ⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand Campus Moos selbst.
- ⁶ An den Sitzungen des Vorstands Campus Moos nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

2.4 Die Sekundarschulkommission

Art. 17 Zusammensetzung

- Die Sekundarschulkommission besteht aus vier Mitgliedern (inkl. Präsidium und Vizepräsidium). Die Schulpflege Rüslikon und die Schulkommission Kilchberg bestimmen je zwei Personen aus ihrer Mitte.
- Das Präsidium wird jeweils für vier Jahre abwechselnd von der Schulpflege/Schulkommission einer Gemeinde auf Vorschlag der Sekundarschulkommission gestellt.
- Das Vizepräsidium liegt bei der Gemeinde, die nicht das Präsidium stellt.
- Der Sekundarschulkommission gehören die Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme an.
- Im Übrigen konstituiert sich die Sekundarschulkommission selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands Campus Moos legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand Campus Moos stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Vorstand Campus Moos stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sekundarschulkommission ist für die Aufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten, durch die Schulpflege/Schulkommission oder die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Schulpflege/Schulkommission der Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben der Laufenden Rechnung bis Fr. 50'000 im Einzelfall, sofern dafür nicht andere Behörden oder Stellen zuständig sind;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
5. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Schulpflege/Schulkommission der Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Schulpflege/Schulkommission der Verbandsgemeinden;
7. die Schaffung von Stellen und die Anstellung von Personal;

8. der Erlass und die Änderung des Organisationsstatuts sowie weiterer Reglemente für den Schulbetrieb.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand Campus Moos stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand Campus Moos stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 50'000;
 6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 50'000.
-

Art. 21 Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstand Campus Moos kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Beschlussfassung und Erledigung übertragen.
- ² Er kann bestimmte Aufgaben an seine Angestellten zur selbständigen Besorgung übertragen.
- ³ Er regelt im Rahmen des Volksschulrechts die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.
- ⁴ Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstand Campus Moos tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands Campus Moos zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- ³ Der Vorstand Campus Moos kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand Campus Moos ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
- ⁴ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident an ihrer Stelle. Sie bzw. er informiert die Behörde.

Art. 19 Aufgabendelegation

- Die Sekundarschulkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
- Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.
- So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

- Die Sekundarschulkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag der Schulpflege/Schulkommission einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- Die Sekundarschulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
- Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

- Die Sekundarschulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- In dringenden Fällen entscheidet das Präsidium der Sekundarschulkommission und legt den Antrag nachträglich der Sekundarschulkommission zur Genehmigung vor.
- Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁵In Ausnahmefällen, wenn die Geschäftsbehandlung in einer Sitzung nicht möglich ist, kann der Vorstand Campus Moos auf dem Zirkularweg entscheiden.

2.5. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Das Präsidium wird von derjenigen Gemeinde gestellt, die nicht das Präsidium des Vorstands Campus Moos stellt.

³Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission selbst.

⁴Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands Campus Moos gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 22 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte delegierten Mitgliedern.

Das Präsidium wird von derjenigen Gemeinde gestellt, die nicht das Präsidium der Sekundarschulkommission stellt.

Art. 23 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand Campus Moos der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand Campus Moos, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands, das nicht der kantonalen Personalgesetzgebung untersteht, gilt das Recht der Gemeinde Rüschlikon.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand Campus Moos, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 25 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes, das nicht der kantonalen Personalgesetzgebung untersteht, gilt das Recht der Gemeinde, in der sich der Standort der Schule befindet.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufgaben, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt**Art. 33 Finanzhaushalt**

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand Campus Moos den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

4. Verbandshaushalt**Art. 27 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 34 Buchführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Buchführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Finanzverwaltung der Standortgemeinde führt in der Regel die Zweckverbandsrechnung.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten gesamten Kosten des Betriebs werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder der Oberstufe der Volksschule in jeder Verbandsgemeinde am 31.12. des Vorjahres.

² Der Zweckverband ist für den Unterhalt des Schulhausgebäudes zuständig. Die Betriebswirtschafts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Kosten für Ausbauten des Entlehners gehen nach Massgabe der vertraglichen Regelung zulasten des Zweckverbands.

Art. 29 Kostenverteiler

Die Standortgemeinde stellt das für das Schulhaus benötigte Grundstück unentgeltlich zur Verfügung.

Die Investitionskosten werden je hälftig durch die beiden Verbandsgemeinden übernommen.

Die gesamten Kosten des Betriebs werden jährlich von den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Aufteilung erfolgt zu je einem Drittel aufgrund der Zahl der schulpflichtigen Kinder am 31.12. des Vorjahres, der Einwohnerzahlen am 31.12. des Vorjahres sowie der durchschnittlichen berechtigten Steuerkraft der drei Vorjahre.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

Art. 37 Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2024 oder später eingebrachten Werte beteiligt.

Art. 38 Eigentumsverhältnisse

¹ Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen sowie von Bar- und Wertschriftenvermögen.

² Das Schulhausgebäude Campus Moos sowie das Grundstück stehen im Eigentum der Verbandsgemeinde Rüschnikon. Der Zweckverband hat das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des Gebäudes als Sekundarschulhaus. Die Bedingungen der Nutzung werden in einem Gebrauchsleihvertrag zwischen dem Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschnikon und der Gemeinde Rüschnikon geregelt.

Art. 39 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

Art. 30 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten stehen im Eigentum der Standortgemeinde. Die erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 31 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeit des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Schulgesetzgebung Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands Campus Moos oder von Angestellten kann beim Vorstand Campus Moos Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung des Vorstands Campus Moos kann Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleibt § 74 Abs. 1 VSG.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 10 Jahren auf Ende eines Schuljahres möglich. Der Vorstand Campus Moos kann die Kündigungsfrist einstimmig auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 37.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane stehen die Rechtsmittel gemäss Gemeindegesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz und kantonalem Schulrecht offen.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 34 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens aber auf den entsprechenden Termin zehn Jahre nach Inkrafttreten des Zweckvertrags.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 29 der Statuten und beinhalten Kosten und Investitionen.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2024 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2023 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten mobilen Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die für die mobilen Vermögenswerte geleisteten Investitionsbeiträge werden auf den 1. Januar 2024 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge für die mobilen Vermögenswerte ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

7. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 3. Dezember 2009 aufgehoben.

aufgehoben

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Zustimmung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden in Kraft.

Art. 37 Zusammensetzung der Sekundarschulkommission während der Bauphase

Bis zur Fertigstellung der für den operativen Betrieb des Zweckverbandes notwendigen Bauten bestimmen die Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden je zwei Mitglieder der Sekundarschulkommission.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Die vorstehenden Statuten des Zweckverbandes Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon (Campus Moos) wurden durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 genehmigt.

Rüschlikon, 23. Oktober 2023

**Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon
(Campus Moos)**

Matteo Pintonello
Präsident

Susanne Fuchs
Vizepräsidentin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. xx vom xx.xx.xxxx